

# **Protokoll von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen**

(BGBl. II 2000, 791)

*(Übersetzung)*

Die Vertragsparteien dieses Protokolls -

in der Erwägung, daß es wünschenswert ist, das am 19. November 1976 in London beschlossene Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen dahingehend zu ändern, daß es einen weitergehenden Schadenersatz und ein vereinfachtes Verfahren zur Anpassung der Höchstbeträge vorsieht -

sind wie folgt übereingekommen:

## **Artikel 1**

Im Sinne dieses Protokolls

1. bedeutet „Übereinkommen“ das Übereinkommen von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen;
2. bedeutet „Organisation“ die Internationale Seeschiffahrts-Organisation;
3. bedeutet „Generalsekretär“ den Generalsekretär der Organisation.

## **Artikel 2**

Artikel 3 Buchstabe a des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- a) Ansprüche aus Bergung oder Hilfeleistung, einschließlich gegebenenfalls Ansprüche auf Sondervergütung nach Artikel 14 des Internationalen Übereinkommens von 1989 über Bergung in der jeweils geltenden Fassung, oder Ansprüche aus Beitragsleistung zur großen Havarei;

## **Artikel 3**

Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- (1) Die Haftungshöchstbeträge für andere als die in Artikel 7 angeführten Ansprüche, die aus demselben Ereignis entstanden sind, errechnen sich wie folgt:
  - a) für Ansprüche wegen Tod oder Körperverletzung;
    - i) für ein Schiff mit einem Raumgehalt bis zu 2.000 Tonnen 2 Millionen Rechnungseinheiten;
    - ii) für ein Schiff mit einem darüber hinausgehenden Raumgehalt erhöht sich der unter Ziffer i genannt Betrag wie folgt:  
800 Rechnungseinheiten je Tonne von 2.001 bis 30.000 Tonnen;  
600 Rechnungseinheiten je Tonne von 30.001 bis 70.000 Tonnen;  
400 Rechnungseinheiten je Tonne über 70.000 Tonnen;
  - b) für sonstige Ansprüche:

- i) für ein Schiff mit einem Raumgehalt bis zu 2.000 Tonnen 1 Million Rechnungseinheiten;
- ii) für ein Schiff mit einem darüber hinausgehenden Raumgehalt erhöht sich der unter Ziffer i genannte Betrag wie folgt:
  - 400 Rechnungseinheiten je Tonne von 2.001 bis 30.000 Tonnen;
  - 300 Rechnungseinheiten je Tonne von 30.001 bis 70.000 Tonnen;
  - 200 Rechnungseinheiten je Tonne über 70.000 Tonnen;

#### **Artikel 4**

Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(1) Bei aus demselben Ereignis entstandenen Ansprüchen wegen des Todes oder der Körperverletzung von Reisenden eines Schiffes haftet der Schiffseigentümer bis zu einem Betrag von 175.000 Rechnungseinheiten multipliziert mit der Anzahl der Reisenden, die das Schiff nach dem Schiffszeugnis befördern darf.

#### **Artikel 5**

Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(2) Dessen ungeachtet können die Staaten, die nicht Mitglieder des Internationalen Währungsfonds sind und deren Recht die Anwendung des Absatzes 1 nicht zuläßt, bei der Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung oder bei der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt oder jederzeit danach erklären, daß die in ihren Hoheitsgebieten geltenden Haftungshöchstbeträge dieses Übereinkommens wie folgt festgesetzt werden:

a) bezüglich Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a auf folgende Beträge:

- i) für ein Schiff mit einem Raumgehalt bis zu 2 000 Tonnen 30 Millionen Werteinheiten;
- ii) für ein Schiff mit einem darüber hin ausgehenden Raumgehalt erhöht sich der unter Ziffer i genannte Betrag wie folgt:
  - 12 000 Werteinheiten je Tonne von 2.001 bis 30 000 Tonnen;
  - 9 000 Werteinheiten je Tonne von 30.001 bis 70 000 Tonnen und
  - 6 000 Werteinheiten je Tonne über 70.000 Tonnen und

b) bezüglich Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b auf folgende Beträge:

- i) für ein Schiff bis zu 2.000 Tonnen 15 Millionen Werteinheiten;
- ii) für ein Schiff mit einem darüber hin ausgehenden Raumgehalt erhöht sich der unter Ziffer i genannte Betrag wie folgt:
  - 6.000 Werteinheiten je Tonne von 2.001 bis 30.000 Tonnen;
  - 4.500 Werteinheiten je Tonne von 30.001 bis 70.000 Tonnen und
  - 3.000 Werteinheiten je Tonne über 70.000 Tonnen und

c) bezüglich Artikel 7 Absatz 1 auf einen Betrag von 2.625.000 Werteinheiten multipliziert mit der Anzahl der Reisenden, die das Schiff nach seinem Schiffszeugnis befördern darf.

Artikel 6 Absätze 2 und 3 findet auf die Buchstaben a und b dieses Absatzes entsprechende Anwendung.

## **Artikel 6**

In Artikel 15 des Übereinkommens wird folgender Wortlaut als Absatz 3<sup>bis</sup> eingefügt:

(3<sup>bis</sup>) Ungeachtet des in Artikel 7 Absatz 1 vorgeschriebenen Haftungshöchstbetrags kann ein Vertragsstaat durch besondere Vorschriften des innerstaatlichen Rechts die Haftung für Ansprüche wegen des Todes oder der Körperverletzung von Reisenden eines Schiffes regeln, sofern der Haftungshöchstbetrag nicht unter dem in Artikel 7 Absatz 1 vorgeschriebenen Betrag liegt. Ein Vertragsstaat, der von der in diesem Absatz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, hat dem Generalsekretär die beschlossenen Haftungshöchstbeträge mitzuteilen oder ihn zu unterrichten, daß es solche Höchstbeträge nicht gibt.

## **Artikel 7**

Artikel 18 Absatz 1 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(1) Jeder Staat kann sich im Zeitpunkt der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts oder jederzeit danach das Recht vorbehalten,

- a) die Anwendung des Artikels 2 Absatz Buchstaben d und e auszuschließen;
- b) die Ansprüche wegen Schäden im Sinne des Internationalen Übereinkommens von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See oder einer Änderung des Übereinkommens oder eines Protokolls zu dem Übereinkommen auszuschließen.

Andere Vorbehalte zu den materiell Bestimmungen dieses Übereinkommens sind nicht zulässig.

## **Artikel 8      Änderungen der Haftungshöchstbeträge**

(1) Auf Ersuchen von mindestens der Hälfte und keinesfalls weniger als sechs Staaten, die Vertragsparteien dieses Protokolls sind, wird jeder Vorschlag zur Änderung der Haftungshöchstbeträge, die in Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung vorgesehen sind, vom Generalsekretär allen Mitgliedern der Organisation und allen Vertragsstaaten übermittelt.

(2) Jede vorgeschlagene und auf die obige Weise übermittelte Änderung wird dem Rechtsausschuß der Organisation (Rechtsausschuß) frühestens sechs Monate nach dem Tag der Übermittlung zur Beratung vorgelegt.

(3) Alle Vertragsstaaten des Übereinkommens in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung, gleichviel ob sie Mitglieder der Organisation sind oder nicht, sind berechtigt, an dem Verfahren des Rechtsausschusses zur Beratung von Änderungen und zur Beschlußfassung darüber teilzunehmen.

(4) Änderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten des Übereinkommens in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung beschlossen, die in dem nach Absatz 3 erweiterten Rechtsausschuß anwesend sind und an der Abstimmung teilnehmen, vorausgesetzt, daß mindestens die Hälfte der Vertragsstaaten des Übereinkommens in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung bei der Abstimmung anwesend ist.

(5) Bei der Beratung eines Vorschlags zur Änderung der Höchstbeträge berücksichtigt der Rechtsausschuß die aus den Ereignissen gewonnenen Erfahrungen und insbesondere den Umfang der daraus entstandenen Schäden, die Geldwertveränderungen sowie die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen auf die Versicherungskosten.

(6)

- a) Eine Änderung der Höchstbeträge aufgrund dieses Artikels darf frühestens fünf Jahre nach dem Tag, an dem dieses Protokoll zur Unterzeichnung aus gelegt wurde, und frühestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten einer früheren Änderung aufgrund dieses Artikels beraten werden.
- b) Ein Höchstbetrag darf nicht so weit erhöht werden, daß er den Betrag übersteigt, der dem in dem Übereinkommen in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung festgesetzten Höchstbetrag, zuzüglich 6 v.H. pro Jahr, errechnet nach dem Zinseszinsprinzip von dem Tag an, an dem das Protokoll zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, entspricht.
- c) Ein Höchstbetrag darf nicht so weit erhöht werden, daß er den Betrag übersteigt, der dem Dreifachen des in dem Übereinkommen in der durch dies Protokoll geänderten Fassung festgesetzten Höchstbetrags entspricht.

(7) Die Organisation notifiziert allen Vertragsstaaten jede nach Absatz 4 beschlossene Änderung. Die Änderung gilt nach Ablauf einer Frist von achtzehn Monate nach dem Tag der Notifikation als angenommen, sofern nicht innerhalb dieser Frist mindestens ein Viertel der Staaten, die zur Zeit der Beschlußfassung über die Änderung Vertragsstaaten waren, dem Generalsekretär mitgeteilt haben, daß sie die Änderung nicht annehmen; in diesem Fall ist die Änderung abgelehnt und wird nicht wirksam.

(8) Eine nach Absatz 7 als angenommen geltende Änderung tritt achtzehn Monate nach ihrer Annahme in Kraft,

(9) Alle Vertragsstaaten sind durch die Änderung gebunden, sofern sie nicht dies Protokoll nach Artikel 12 Absätze 1 und 2 spätestens sechs Monate vor Inkrafttreten der Änderung kündigen. Die Kündigung wird mit Inkrafttreten der Änderung wirksam.

(10) Ist eine Änderung beschlossen worden, die Frist von achtzehn Monaten für ihre Annahme jedoch noch nicht abgelaufen, so ist ein Staat, der während dies Frist Vertragsstaat wird, durch die Änderung gebunden, falls sie in Kraft tritt. Ein Staat, der nach Ablauf dieser Frist Vertragsstaat wird, ist durch eine Änderung, die nach Absatz 7 angenommen worden ist, gebunden. In den in diesem Absatz genannten Fällen ist ein Staat durch ein Änderung gebunden, sobald diese Änderung in Kraft tritt oder sobald dieses Protokoll für diesen Staat in Kraft tritt, falls die Zeitpunkt später liegt.

## **Artikel 9**

(1) Das Übereinkommen und dieses Protokoll sind im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien dieses Protokolls als ein Vertragswerk anzusehen und auszulegen.

(2) Ein Staat, der Vertragspartei dies Protokolls, aber nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, ist durch das Übereinkommen in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung im Verhältnis zu den anderen Vertragsparteien dieses Protokolls gebunden; im Verhältnis zu den Staaten, die Vertragsparteien nur des Übereinkommens sind, ist er jedoch durch das Übereinkommen nicht gebunden.

(3) Das Übereinkommen in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung gilt nur für Ansprüche, die aus Vorfällen nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls für jeden Staat entstanden sind.

(4) Dieses Protokoll läßt die Verpflichtungen eines Staates, der Vertragspartei sowohl des Übereinkommens als auch dieses Protokolls ist, gegenüber einem Staat, der Vertragspartei des Übereinkommens, nicht jedoch dieses Protokolls ist, unberührt.

## **Schlußbestimmungen**

### **Artikel 10 Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt**

- (1) Dieses Protokoll liegt vom 1. Oktober 1996 bis zum 30. September 1997 am Sitz der Organisation, für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.
- (2) Jeder Staat kann seine Zustimmung durch dieses Protokoll gebunden zu sein ausdrücken,
  - a) indem er es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnet,
  - b) indem er es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnet und danach ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder
  - c) indem er ihm beitrifft.
- (3) Die Ratifikation, die Annahme, die Genehmigung oder der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer entsprechenden Urkunde beim Generalsekretär.
- (4) Jede Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde, die nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Übereinkommens in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung hinterlegt wird, gilt für das so geänderte Übereinkommen in der Fassung der Änderung.

### **Artikel 11 Inkrafttreten**

- (1) Dieses Protokoll tritt 90 Tage nach dem Tag in Kraft, an dem zehn Staaten ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein.
- (2) Für jeden Staat, der seine Zustimmung ausdrückt, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, nachdem die in Absatz 1 vorgesehenen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt worden sind, tritt das Protokoll 90 Tage nach dem Tag in Kraft, an dem er die Zustimmung ausgedrückt hat.

### **Artikel 12 Kündigung**

- (1) Dieses Protokoll kann von jedem Staat, der Vertragspartei ist, jederzeit gekündigt werden, nachdem es für ihn in Kraft getreten ist.
- (2) Die Kündigung erfolgt durch Hinterlegung einer Kündigungsurkunde beim Generalsekretär.
- (3) Die Kündigung wird nach Ablauf von 12 Monaten oder eines längeren in der Kündigungsurkunde genannten Zeitabschnitts nach Hinterlegung der Urkunde beim Generalsekretär wirksam.
- (4) Im Verhältnis zwischen den Staaten, die Vertragsparteien dieses Protokolls sind, wird eine Kündigung des Übereinkommens durch einen von ihnen nach Artikel 19 des Übereinkommens nicht als Kündigung des Übereinkommens in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung ausgelegt.

### **Artikel 13 Revision und Änderung**

- (1) Die Organisation kann eine Konferenz zur Revision oder Änderung dieses Protokolls einberufen.

(2) Die Organisation beruft eine Konferenz der Vertragsstaaten dieses Protokolls zu seiner Revision oder Änderung ein, wenn mindestens ein Drittel der Vertragsstaaten dies verlangt.

#### **Artikel 14    Verwahrer**

(1) Dieses Protokoll und alle nach Artikel 8 angenommenen Änderungen werden beim Generalsekretär hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär

a) unterrichtet alle Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind,

i) von jeder weiteren Unterzeichnung oder Hinterlegung einer Urkunde unter Angabe des Zeitpunkts der Unterzeichnung oder Hinterlegung;

ii) von jeder Erklärung und Mitteilung nach Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung sowie nach Artikel 8 Absatz 4 des Übereinkommens;

iii) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls;

iv) von jedem nach Artikel 8 Absatz 1 gemachten Vorschlag zur Änderung der Höchstbeträge;

v) von jeder nach Artikel 8 Absatz 4 beschlossenen Änderung;

vi) von jeder nach Artikel 8 Absatz 7 als angenommen geltenden Änderung unter Angabe des Zeitpunkts, zu dem die Änderung nach Artikel 8 Absätze 8 und 9 in Kraft treten wird;

vii) von jeder Hinterlegung einer Urkunde zur Kündigung dieses Protokolls unter Angabe des Zeitpunkts der Hinterlegung und des Zeitpunkts, an dem die Kündigung wirksam wird;

b) übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und allen beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

(3) Sobald dieses Protokoll in Kraft tritt, übermittelt der Generalsekretär dem Sekretariat der Vereinten Nationen den Wortlaut zur Registrierung und Veröffentlichung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.

#### **Artikel 15    Sprachen**

Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu London am 2. Mai 1996.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

